

Erste Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Bremervörde
für die Straßenreinigung vom 19.06.2018
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Bremervörde vom 19.06.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Hat der Abgabepflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gewählt, so gilt diese Regelung auch für die Straßenreinigungsgebühr. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

2. Dem § 9 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

(4) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Bremervörde, den 19.04.2022

STADT BREMERVÖRDE
Der Bürgermeister

Hannebacher